

Ka  
1138







11  
2  
E t w a s

zur

Einleitung

in

die Rechtskunde.

176.  
P. 116.  
Koi

Semper in adjunctis ævoque morabimur aptis

1138



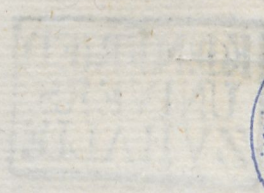
14

15

Oldenburg,  
gedruckt bey Gerhard Stalling.

1790.

1 2 3 4 5 6 7 8 9  
G  
C  
D  
E  
F  
G  
H  
I  
K  
L  
M  
N  
O  
P  
Q  
R  
S  
T  
U  
V  
W  
X  
Y  
Z  
a  
b  
c  
d  
e  
f  
g  
h  
i  
k  
l  
m  
n  
o  
p  
q  
r  
s  
t  
u  
v  
w  
x  
y  
z  
aa  
ab  
ac  
ad  
ae  
af  
ag  
ah  
ai  
aj  
ak  
al  
am  
an  
ao  
ap  
aq  
ar  
as  
at  
au  
av  
aw  
ax  
ay  
az  
ba  
bb  
bc  
bd  
be  
bf  
bg  
bh  
bi  
bj  
bk  
bl  
bm  
bn  
bo  
bp  
bq  
br  
bs  
bt  
bu  
bv  
bw  
bx  
by  
bz  
ca  
cb  
cc  
cd  
ce  
cf  
cg  
ch  
ci  
cj  
ck  
cl  
cm  
cn  
co  
cp  
cq  
cr  
cs  
ct  
cu  
cv  
cw  
cx  
cy  
cz  
da  
db  
dc  
dd  
de  
df  
dg  
dh  
di  
dj  
dk  
dl  
dm  
dn  
do  
dp  
dq  
dr  
ds  
dt  
du  
dv  
dw  
dx  
dy  
dz  
ea  
eb  
ec  
ed  
ee  
ef  
eg  
eh  
ei  
ej  
ek  
el  
em  
en  
eo  
ep  
eq  
er  
es  
et  
eu  
ev  
ew  
ex  
ey  
ez  
fa  
fb  
fc  
fd  
fe  
ff  
fg  
fh  
fi  
fj  
fk  
fl  
fm  
fn  
fo  
fp  
fq  
fr  
fs  
ft  
fu  
fv  
fw  
fx  
fy  
fz  
ga  
gb  
gc  
gd  
ge  
gf  
gg  
gh  
gi  
gj  
gk  
gl  
gm  
gn  
go  
gp  
gq  
gr  
gs  
gt  
gu  
gv  
gw  
gx  
gy  
gz  
ha  
hb  
hc  
hd  
he  
hf  
hg  
hh  
hi  
hj  
hk  
hl  
hm  
hn  
ho  
hp  
hq  
hr  
hs  
ht  
hu  
hv  
hw  
hx  
hy  
hz  
ia  
ib  
ic  
id  
ie  
if  
ig  
ih  
ii  
ij  
ik  
il  
im  
in  
io  
ip  
iq  
ir  
is  
it  
iu  
iv  
iw  
ix  
iy  
iz  
ja  
jb  
jc  
jd  
je  
jf  
jg  
jh  
ji  
jj  
jk  
jl  
jm  
jn  
jo  
jp  
jq  
jr  
js  
jt  
ju  
jv  
jw  
jx  
jy  
jz  
ka  
kb  
kc  
kd  
ke  
kf  
kg  
kh  
ki  
kj  
kk  
kl  
km  
kn  
ko  
kp  
kq  
kr  
ks  
kt  
ku  
kv  
kw  
kx  
ky  
kz  
la  
lb  
lc  
ld  
le  
lf  
lg  
lh  
li  
lj  
lk  
ll  
lm  
ln  
lo  
lp  
lq  
lr  
ls  
lt  
lu  
lv  
lw  
lx  
ly  
lz  
ma  
mb  
mc  
md  
me  
mf  
mg  
mh  
mi  
mj  
mk  
ml  
mm  
mn  
mo  
mp  
mq  
mr  
ms  
mt  
mu  
mv  
mw  
mx  
my  
mz  
na  
nb  
nc  
nd  
ne  
nf  
ng  
nh  
ni  
nj  
nk  
nl  
nm  
nn  
no  
np  
nq  
nr  
ns  
nt  
nu  
nv  
nw  
nx  
ny  
nz  
oa  
ob  
oc  
od  
oe  
of  
og  
oh  
oi  
oj  
ok  
ol  
om  
on  
oo  
op  
oq  
or  
os  
ot  
ou  
ov  
ow  
ox  
oy  
oz  
pa  
pb  
pc  
pd  
pe  
pf  
pg  
ph  
pi  
pj  
pk  
pl  
pm  
pn  
po  
pp  
pq  
pr  
ps  
pt  
pu  
pv  
pw  
px  
py  
pz  
qa  
qb  
qc  
qd  
qe  
qf  
qg  
qh  
qi  
qj  
qk  
ql  
qm  
qn  
qo  
qp  
qq  
qr  
qs  
qt  
qu  
qv  
qw  
qx  
qy  
qz  
ra  
rb  
rc  
rd  
re  
rf  
rg  
rh  
ri  
rj  
rk  
rl  
rm  
rn  
ro  
rp  
rq  
rr  
rs  
rt  
ru  
rv  
rw  
rx  
ry  
rz  
sa  
sb  
sc  
sd  
se  
sf  
sg  
sh  
si  
sj  
sk  
sl  
sm  
sn  
so  
sp  
sq  
sr  
ss  
st  
su  
sv  
sw  
sx  
sy  
sz  
ta  
tb  
tc  
td  
te  
tf  
tg  
th  
ti  
tj  
tk  
tl  
tm  
tn  
to  
tp  
tq  
tr  
ts  
tu  
tv  
tw  
tx  
ty  
tz  
ua  
ub  
uc  
ud  
ue  
uf  
ug  
uh  
ui  
uj  
uk  
ul  
um  
un  
uo  
up  
uq  
ur  
us  
ut  
uu  
uv  
uw  
ux  
uy  
uz  
va  
vb  
vc  
vd  
ve  
vf  
vg  
vh  
vi  
vj  
vk  
vl  
vm  
vn  
vo  
vp  
vq  
vr  
vs  
vt  
vu  
vv  
vw  
vx  
vy  
vz  
wa  
wb  
wc  
wd  
we  
wf  
wg  
wh  
wi  
wj  
wk  
wl  
wm  
wn  
wo  
wp  
wq  
wr  
ws  
wt  
wu  
wv  
ww  
wx  
wy  
wz  
xa  
xb  
xc  
xd  
xe  
xf  
xg  
xh  
xi  
xj  
xk  
xl  
xm  
xn  
xo  
xp  
xq  
xr  
xs  
xt  
xu  
xv  
xw  
xx  
xy  
xz  
ya  
yb  
yc  
yd  
ye  
yf  
yg  
yh  
yi  
yj  
yk  
yl  
ym  
yn  
yo  
yp  
yq  
yr  
ys  
yt  
yu  
yv  
yw  
yx  
yy  
yz  
za  
zb  
zc  
zd  
ze  
zf  
zg  
zh  
zi  
zj  
zk  
zl  
zm  
zn  
zo  
zp  
zq  
zr  
zs  
zt  
zu  
zv  
zw  
zx  
zy  
zz



Den

Durchlauchtigen Herren,

Herrn

Paul Friederich August

und

Peter Friederich Georg,

Erben zu Norwegen und Prinzen  
von Schleswig = Holstein

Oldenburg,

überreicht dieses

zu künftigen höchstgefälligem Gebrauch  
in Unterthänigkeit

Der Verfasser.



---

Sed profecto studia nihil profunt perveniendi aliquo,  
nisi illud, quod eo ferat, quo contendis, cognovis.

Cic.

---

I.

Alle Wissenschaften laufen aus Einer Quelle und haben Einen Endzweck. Die gemeinschaftliche Quelle ist die Natur, wie sich diese unter allen Umständen, Bestimmungen, Einwirkungen menschlicher Kräfte und eigenen stufenweisen Entwicklungen zeigt. Der Zweck alles Wissens ist vernünftige Thätigkeit, fruchtbare Verwendung jeder Kraft und Beruhigung unseres inneren Wesens.

Eine Wissenschaft, im vorzüglichen Sinne, und im Gegensatz von Kenntniß, ist der geordnete Zusammenhang mehrerer

II.

Kennt

Kenntnisse und Ideen, die einen bestimmten Hauptgegenstand und dessen Erkenntniß zum Zweck haben. Kenntnisse beziehen sich auf Substanzen und Eigenschaften; Ideen auf Verhältnisse aller Art. Was sind Verhältnisse? Bedingungen, unter welchen der Mensch zu Ideen gelangt. Allgemeine Begriffe, oder abstracte Ideen, Grundsätze und Axiomen, sind die Frucht unserer intellectuellen Thätigkeit, die durch jede neue Erscheinung in uns und außer uns gereizt wird. Die einzelnen Thatsachen und Erscheinungen, welche uns Vorstellungen von Substanzen, Eigenschaften und Veränderungen geben, lassen bey ihren Zusammentreffen auch Ähnlichkeiten und Verschiedenheiten, Übereinstimmung und Widerspruch, Ursache und Wirkung, gleichzeitige Existenz und folgende, bemerken: und aus allen diesem erzeugen sich im Verstande, Axiomen oder sogenannte Wahrheiten a priori, von welchen sich die  
Erz

Erfahrungssätze darin unterscheiden, daß letztere aus gleichartigen Erscheinungen abgezogen werden.

Ohngeachtet des großen Zusammenhangs aller wissenschaftlichen Ideen und Kenntnisse, und der nahen Verwandtschaft zwischen Naturlehre, Mathematik, Arzneykunde, Öconomie und Technologie auf der einen Seite, und zwischen Theologie, Moral, Politik und Jurisprudenz auf der anderen, hat doch jede genannte Wissenschaft ihre abgesteckte Grenzen, ihre bestimmte Zahl von Grundsätzen, Folgerungen, Erklärungen und Abtheilungen, mit einem Wort, ihre systematische Form. Diese Form, dieses Systematisiren ist ein großer Beweis von reger Denkkraft, von dem Bestreben eines bereits mit Ideen erfüllten Kopfs, zwischen diesen Ideen die indglichst größte Verbindung und Übereinstimmung hervorzubringen; und derjenige Denker war immer darin glücklicher

vor dem andern, je ausgedehnter der Kreis war, in welchem er lebte, wirkte und beobachtete; und je leichter es ihm ward, seine Ideen zu classificiren. Letzteren Vortheil verschafft die bereits vorhandene Form einer Wissenschaft; und ohne sie erlernt man so wenig eine einzelne Wissenschaft, als wenig man einen vollständigen Überblick des ganzen Gebäudes menschlicher Kenntnisse erlangt. Hat man aber erst die Begriffe und Ideen in ihren Reihen und Ordnungen gleichsam dem Geiste vorüber geführt, und haben wir den Faden der General-Ideen, durch welche alle Sätze zusammen geknüpft sind: so bedarf es weiter keiner slavischen Anhänglichkeit an gewisse Lehrformen und Ordnungen; sondern jeder gute Kopf schafft sich eine Ordnung der Dinge, so wie er sie für die Eigenthümlichkeit seiner Denkkraft und für die Entwicklung mancher dunklen Vorstellungen und Gefühle am brauchbarsten findet.

Auf=

Ausser dem Verstand, hat die menschliche Seele noch eine Kraft, welche die höchste innere Würde des Menschen ausmacht. Sie forscht in der Einsamkeit nächtlicher Stunden und der goldnen Frühe des Tags. Sieht man nach den Gegenständen ihres Forschens, so erblickt man sie weit ausserhalb dem Kreise der treibenden Geschäftigkeit, der unermüdbenden Bestrebung nach Ehre, Macht und Reichthum; und weit entfernt vom Lummelplatz der Sinnlichkeit, der bezaubernden Gaukelspiele des Witzes und der üppigen Phantasie.

Diese Kraft der Seele heist Vernunft. Sie steht vielleicht eben so hoch über dem Verstand, als dieser über bloßer Sinneskraft; und die Momente ihrer Thätigkeit gehn auf nichts geringeres, als: Weltall; Urheber aller Existenz; Unsterblichkeit und Unwandelbarkeit; Grundstof und Kreislauf; Principien des Belebung und Bildung;

=====  
dung; Gesetze der Bewegung und des Handelns, und Zwecke moralischer und intellectueller Kräfte. Nach diesen Gegenständen, deren einige sehr mit der Lehre von Gott, von den Pflichten, Neigungen und Leidenschaften der Menschen, zusammen hängen, andere hingegen nicht so sehr, theilt sich der Vernunftgebrauch in den practischen und speculativen. So wie die Sinne dem Verstand Stoff zur Thätigkeit zuführen; also erhält die Vernunft ihre Materialien von dem Verstand und den Gefühlen des Herzens. Sie erschafft aus diesen Materialien moralische Wesen, die sich nicht allein mit ihrer eigenen Thätigkeit und den Gesetzen ihres Wirkens genau verbinden, sondern auch diesem Bewußtseyn so lebhaft darstellen, daß sie keinen Augenblick an ihrer Wirklichkeit zweifelt. Sie heißen Gesetze und Regeln, vermittelt welcher sie so weit geht, bis sie Einen Punct gefunden hat, wo sie sich befriedigt hält,

hält, wenigstens halten kann; und dieser Punct ist der Grundsatz: Alle Kräfte der Natur, geistige und körperliche, haben einen gemeinschaftlichen Urheber und einen letzten gemeinschaftlichen, höchsten Zweck ihrer Thätigkeit, vermöge dessen Alle allen dienen und nützen sollen, und zufolge dessen keine einzige im Zustand der bloßen Anlage bleiben kann. Sie begreift hieraus, daß jede Kraft in jeder Substanz, abhängig davon und damit verbunden oder nicht, den Zustand erreichen mag, wo alles, was in ihr liegt, zur Entwicklung und Wirksamkeit gelangt. Wie eine Sache, eine Kraft beschaffen seyn müsse, um nach der Tendenz ihrer Anlage vollkommen zu heißen, erkennt die Vernunft, so weit es nöthig ist, aus der Vergleichung mehrerer Dinge und Kräfte derselben Art und Einrichtung. Dieser erreichbare Zustand, oder die mögliche Summe von Zusammenstimmungen in einer Substanz, ist also Zweck

der Existenz derselben. Fragen wir nun nach dem Zweck unserer Vernunft, so finden wir diesen in dem höchsten moralischen Naturgesetz, vermöge dessen die Seele nach erkannten Zwecken und nach dem oben gedachten Hauptzweck handelt. Diese Tendenz des menschlichen Geistes nennen wir mit Recht die Kraft des reinen Willens oder Wollens; und wir können diese Kraft, ein solches reines Wollen, bey jedem durch Nachdenken und Erfahrung gebildeten Menschen, von gesunden Geistesgaben und guter Characterstimmung, annehmen. Aber welchen Zweck dürfen und können wir endlich wohl der Willenskraft anweisen? Ich denke, mich keiner Ungereimtheit und Unbündigkeit schuldig zu machen, wenn ich sage, ihr Zweck ist: menschliche Glückseligkeit, Vervollkommnung desjenigen Wesens, das allein mit der Kraft begabt ist, den höchsten Zweck seines Daseyns zu erkennen. Hier fallen die beyden Vorzüge des



des Menschen, Intellectualität und Moralität, in dem Begriff und Ausdruck: Rationabilität oder reine Vernunft zusammen; und die reine Vernunft ist das höchste Princip des Rechts. Rechtthun ist also nichts anders, als nach Vorschrift und Ausspruch derselben handeln.

Die reine Vernunft erkennt den höchsten Zweck aller menschlichen Handlungen und aller Verhältnisse zwischen Menschen und Menschen. Allein so wie die reine Vernunft nicht gedacht werden kann, ohne Verhältnisse und Zwecke, in deren Erkenntniß sie besteht, also kann sie auch in keinem andern Zustand ausgebildet werden, als wo letztere Statt finden. Dieser Zustand ist nun der gesellschaftliche. Die Societas rationis, diese so schöne Idee des römischen Weltweisen, setzt schon einzelne Menschen mit Vernunftkultur voraus, die sie nirgends anders, als im gesellschaftlichen Verkehr erlangt haben können. Nur

in einer staatsbürgerlichen Verbindung kann der Mensch zum Gebrauch seiner Vernunft, das Herz zu einer moralischen Cultur, der Geist eines jeden zu einer Ausbildung und die Menschheit im Ganzen zu einer Würde gelangen, die sonst nicht zu erhalten sind. Was wäre der Mensch ohne die mächtigen Triebe zur Geselligkeit, der Wisbegierde, der Nacheiferung, die alle doch nur in einem geordneten Leben Statt finden? Was, ohne den schönen Antrieb zu besseren Neigungen, den das Privat- und Staatsfamilienband gewährt?

Mur in einem Staat also finden sich die Mittel, das Interesse der Menschheit und ihre Rechte geltend zu machen. Das wahre Interesse der Menschheit besteht darin, daß jeder einzelne Mensch, so viel wie möglich, zum vernunftmäßigen Gebrauch seiner Kräfte gelange, das Recht der Menschheit folglich darin, daß jeder einzelne Mensch fordern könne, ihm die  
Mit-

Mittel zu verstatten, ohne welche er zu einem vernunftmäßigen Gebrauch seiner Kräfte und einem verhältnismäßigen Genuß des Lebens durch seinen Erwerb nicht gelangen kann; mit anderen Worten: daß die Anlagen seiner Natur zu Thätigkeit, Ordnung und Wohlwollen die möglichste Entwicklung erhalten und für ihn eben so sehr als für die Gesellschaft wohlthätig werden.

Die Bestimmung menschlicher Existenz ist Entwicklung und vernunftmäßiger Gebrauch der Kräfte. Keines von beyden findet bey einem zusammen gelaufenen Haufen roher Menschen Statt. Denn, wenn gleich nicht zu leugnen ist, daß mancher uncultivirte Mensch, vermöge der allgemeinen Anlage zur Moralität, schon Gefühle für Ordnung, für Freundschaft und Geselligkeit unter Verwandten und Bekannten habe; so können diese doch nicht zu Gesinnungen und Characterstimmung

cm=

empor kommen. Sinnlichkeit und Leidenschaft jeder Art ersticken die besseren Reime; Raub- und Rachsucht, List und Betrug, Wollust und Schwelgeren sind doch immer die Kennzeichen nomadischer Horden und insular Völker, bey welchen sich der Stärkste oder Klügste Vorzüge erwirbt, die von den übrigen nur so lang geachtet werden, als er sich dabey zu erhalten weiß. Mancher weise Anführer verstand es, seine Horde zu einem ruhigen Leben und eigentlicher Arbeitsamkeit zu gewöhnen; und unter günstigen Einwirkungen entsproß aus dem zeitigen Vorzug desselben, sobald er nur einmal in Erbgang gekommen war, eine feststehende Obrigkeit. Aber noch immer hatten Leidenschaften die Oberhand; es waren also Gesetze nöthig, wodurch diese im Zaum gehalten würden; es waren Anstalten erforderlich, wodurch der Mensch allmählig zur Ahnung edlerer Kräfte in ihm gebracht und diese erweckt werden müßten.

Un-

Unter allen wirksamen Mitteln, diesen Zweck zu erreichen, steht Religion oben an. Selbige muß die rohen Menschen erst mit Gefühlen der Ehrfurcht gegen höhere unsichtbare mächtige Wesen erfüllt und mit den Gedanken an Strafe, Belohnung und Abhängigkeit vertraut gemacht haben, ehe der Gesetzgeber Gehör findet. Die zwote Grundlage einer Volkscultur ist häusliches Regiment und väterliche Gewalt. Jenes muß in einer rohen Gesellschaft ausschließlich und ungetheilt dem Mann und Hausvater zukommen, weil es das einzige Bindungsmittel für dem Menschen ist, der bis dahin ungebunden lebte. Dann muß die väterliche Gewalt sich weiter erstrecken, als in einer gebildeten Gesellschaft, weil sie dem Staat so viel mehr vorarbeiten muß. Beym Feuer und Herd des väterlichen Hauses muß der junge Mensch schon an Folgsamkeit, Ordnung und Arbeitsamkeit gewöhnt worden seyn, ehe er als Mitglied

glieb in die Staatsgesellschaft eintritt. Niemand sah dieses besser ein, als Romulus und Numa Pompilius. Sie gründeten vor allen Dingen Ehestand und Hausregiment.

Nichts bringt endlich den rohen, ganz leidenschaftlichen Menschen eher und leichter zur Ordnung, als Besorgung und Benutzung eines Eigenthums. Der Mensch, welcher, besonders in der früheren Periode seines Lebens, eine Heerde Ziegen gehütet, einen Acker gepflügt, bezäunet und besaemet hat, wird sich nicht leicht von Grund und Boden trennen. Eine eigene Hütte führt so viel Beruhigung in's menschliche Herz, wann ihr Besitzer beym Sinken der Sonne vom Pflug dahin zurückkehrt. Und was anders bringt dem Menschen Gefühl für Recht und Billigkeit bey, als angewandte Mühe und Arbeit, deren Früchte jedem heilig sind, für deren Unverletzlichkeit folglich jeder besorgt ist? Mit Recht nimmt man also das zugetheilte  
Ei

Eigenthum für die dritte Grundlage einer staatsbürgerlichen Gesellschaft.

Hieraus ergibt sich denn, daß alle Gesetze eines anfangenden Staats auf Religion, häusliches Recht und sicheres Privateigenthum gerichtet seyn müssen. In keinem andern Punct hatten die Römer so früh gute Gesetze als über Diebereyen und Beschädigungen, religiöse Ceremonien, ehliches Band und die Rechte des Hausherrn gegen die Hausgenossen. Erst aus dem Mißbrauch, den Priester und Obrigkeiten, Landbesitzer und Hausregenten von ihren Rechten machten, erwuchsen die Veranlassungen zu denjenigen Gesetzen, die bald nach Errichtung des Freystaats gemacht werden mußten. Die Gesetze über Emancipation der Kinder, Tutel, Erbfolge und Erbeinsetzung, Usucapion und Landserbituten, machen in gewisser Hinsicht die zweite Periode der römischen Gesetzgebung aus. Die meisten dieser Gesetze be-

fanz

fanden sich auf den zwölf Tafeln, welche im Anfang des vierten Jahrhunderts nach Erbauung der Stadt Rom gemacht wurden. Von dieser Zeit an bis in das siebende Jahrhundert geschah fast nichts im Fach der Privatgesetzgebung; da doch manches der älteren Gesetze dunkel und unvollständig, oder nach Verlauf einer geraumen Zeit, durch veränderte Sitten und Lebensweise, unpaßlich und unzulänglich geworden seyn mußte. Politik und Ehrfurcht gegen das so solenn errichtete Gesetzbuch der zwölf Tafeln, welches als ein Grundpfeiler der republicanischen Verfassung angesehen ward, mögen gleichviel dazu beygetragen haben, daß man jenen alten Gesetzen, dem Schein nach, ihr Ansehen beybehielt. Man überließ die Sorge, die strenge Grundsätze des alten Roms, in der Anwendung durch Fictionen und untergeschobene Rechtsmittel zu mildern und das Rechtssystem billiger und zweckmäßiger zu machen, den Staatsbeamten und Rechtsgelehr-



lehreten; durch deren vereinte Bemühungen sich das bürgerliche Recht langsam selbst bildete. Die römische Staatsverfassung und die republicanische Staatsgewalt war viel zu schwankend, als daß die Gesetzgebung in allen Stücken zu derjenigen Vollständigkeit und Bestimmtheit gelangen konnte, die sie erst unter den Kaisern und am merklichsten von Justinian erhielt. Nicht dem republicanischen Rom also, sondern dem monarchischen, verdanken wir das Hilfsrecht, das wir seit so viel Jahrhunderten in Deutschland gebraucht haben.

Wann ward das römische Recht in Deutschland bekannt? und bedurften wir desselben?

Das römische Recht wußte sich in Deutschland auf mehr als einem Weg einzuschleichen, und sich zu verschiedenen Zeiten, besonders den südlichen Provinzen,

B

be-

bekannt zu machen. In der frühesten Periode ward es den Gegenden am Rhein, an der Donau und am Mayn durch die römischen Colonienstädte, Besatzungen und solche Deutsche, die in den römischen Legionen als Krieger dienten, nach Verlauf einer Zeit in ihr Vaterland zurückkehrten, ziemlich bekannt. Allein dieses hatte wahrscheinlich nicht die geringste Wirkung, da bey unsern Vorfahren damals überhaupt die Verfassung Deutschlands noch keine Empfänglichkeit für dieses fremde Recht hatte, folglich ihm auch keine Ausnahme gestattete. Eine günstigere Periode traf es in der Zeit der Karlinger, durch die Anstellung so vieler Geistlichen in Deutschland, die fast alle in Italien, wo nicht geboren doch gebildet waren, und sich nach dem römischen Recht richten mußten.

Der Zustand der Deutschen war unter Carl dem Großen ziemlich geändert worden;

Den; und vertrug sich nun schon in vieler Hinsicht mit der Anwendung des römischen Rechts. Doch konnte der Eingang desselben nicht besonders groß seyn, da man nur einzelne Bruchstücke davon besaß, und die eigentliche Quelle, das Corpus Juris, sich verloren hatte. Erst, nachdem dieses wieder gefunden war, im Anfang des zwölften Jahrhunderts, erschien der Zeitpunkt, in welchem es sein Glück in Deutschland zu machen vermogte und es wirklich in der folgenden Zeit machte. Allein man irret, wenn man den Kaisern aus dem Hohenstauffischen Hause es zu einem Verdienst oder zu einem Vorwurf macht, daß sie die Einführung des römischen Rechts geradezu bewirkt oder selbige zu bewirken sich vorgenommen; ob es gleich immer wahr bleibt, daß sie im deutschen Reich solche Vorkehrungen getroffen, die über kurz oder lang ein Hilfsrecht unentbehrlich machten. Es hatten die von den ersten Kaisern aus dem

sächsischen Hause und von Bischöfen nach und nach angelegten Städte sich binnen einem Zeitraum von 150 Jahren so sehr durch Betriebsamkeit, Kunstfleiß und Handlungsgeist gehoben, daß nicht allein im Anfang des zwölften Jahrhunderts Innungen und Zünfte, sondern auch andere Verhältnisse in ihnen erwachsen waren. Außer dem, was die Natur ihres Zustandes von selbst an die Hand gab, so schöpften ihre Bewohner auch Regeln für selbigen und dessen Vervollkommnung in der Einrichtung der italienischen Städte, die schon so lang mit Stadtrecht und der Gewalt Statuten zu machen, versehen waren. Es erwuchs bey ihnen Stapelrecht, Kranenrecht, Münzgenossenschaft, Strand- und Seerecht, Zölle und Weggeld, Fuhrwesen und Schifffahrt, Affecuranz und Wechsel. Das wichtigste indessen von allem, für ihre Aufnahme und ihr wachsendes Ansehen, war, daß sie nun auch in ihren Mauern feinere Ge-

Gefühle, Geschmaef an Kunstfachen und Bequemlichkeiten und bessere Sitten bekamen, als viele der vornehmeren Classen bey ihrem Kriegswesen, auf Jagden und Turniren nicht bekommen konnten. Man wundere sich daher auch nicht, daß von nun an die deutschen Reichs-Oberhäupter bey ihren Reisen im deutschen Reich, die die Gerichtsverfassung mit sich brachte, nirgends lieber einkehren mogten, als in Städten, wo sich aus der Nachbarschaft immer doch Fürsten, Grafen und viele Ritter einfanden, folglich alles sich vereinigte, was zu einem höheren gesellschaftlichen Leben gehörte. Die Städte wußten aber auch diese Gelegenheiten zu benutzen, um sich von den Kaisern nach und nach dasjenige zu erbitten, was ihnen in Vergleich mit den Italiänischen noch fehlen mogte; und erlangten von einem Kaiser, der zugleich Regent der Lombardey war — des Landes, wo der Handel so blühetete und

so schöne Früchte trug — ihren Zweck geschwinder und leichter als von jedem andern. So erklärt man sich die besondere Vorliebe der beyden Friederiche von Hohenstaufen für die teutschen Städte, als von welchen diese zuerst Stadtverfassung, eigene Obrigkeit aus ihren Mitteln und das Recht, nach ihren eigenen Gewohnheiten oder einem beliebigen Recht zu leben, erhielten. Die Kaiser aus dem Hohenstauffischen Hause hielten zugleich viel auf Kenntnisse; und Friederich der Zweyte that viel für die Universität Bologna, wo das römische Recht nun schon öffentlich gelehrt ward. In kurzer Zeit mußte sich der Ruhm dieses Rechts durch ganz Europa verbreiten. Es war für die damalige Zeiten die einzige Quelle, aus welcher Staatsklugheit, Naturrecht und Moral geschöpft, besonders aber die Form einer bürgerlichen Verfassung genommen werden konnte. Kein Wunder, daß viele junge Rechtsgelehrte

Sta-

Italiens am Hofe des Kaisers, der auch ihr Kaiser war, gut aufgenommen wurden, und daß diese die Neigung zur Kenntniß und Anwendung dieses Rechts in Deutschland verbreiteten. Diese Neigung fand den günstigsten Boden in den Städten, die nun zu eigener Gerichtsbarkeit und Policenverfassung gelangt waren. Es mußten sich daselbst bey den mannigfaltigen Geschäften und wachsenden öffentlichen Verhältnissen öfters Fälle ergeben, deren Entscheidung nicht nach Herkommen und alter Gewohnheit geschehen konnte. Gleichwol mußten sie ihre Entscheidung und die öffentlichen Geschäfte, Verhältnisse, ihren Gang und ihre Einrichtung haben; mancher Begriff mußte entwickelt, manche Form näher bestimmt und Wirkungen eines oder des andern Geschäfts festgesetzt werden; und wie für alles dieses sobald Rath schaffen? wenn man nicht seine Zuflucht zum römischen Recht nahm; das

vermöge eines günstigen Vorurtheils schon als posit ves Universal-Recht, als Gesetzbuch für das ganze Kaiserthum angesehen ward, und das man in allen Fällen, welche durch Rechtsgewohnheit und Landrecht nicht bestimmt wurden, befolgen zu müssen glaubte. Man suchte nun bald in den Städten auch Doctoren des römischen Rechts in Gerichten anzustellen; und so bekam die ganze sich in Deutschland bildende Rechtsgelehrsamkeit eine ziemlich römische Gestalt.

Auch auf das platte Land, in die Provinzen, in die kaiserliche, fürstliche und gräfliche Landgerichte verbreitete sich das römische Recht, und konnte auch da seine Anwendung finden, da in der Periode der Kreuzzüge, unter Einwirkung der Geistlichkeit, manche Veränderung der National Sitten und Begriffe vorgegangen war. Mit der älteren Verfassung des Heerbanns verlor sich auch allmählig das Familienband  
bey



Bey solchen Landbesitzern, die nicht, so wie die Ritterbürtigen, durch das Lebensband, dasselbe aufrecht zu erhalten gesucht und vermocht hatten; und mit ihm verlor sich denn auch Familienrecht, Stammrecht, Gesammtrecht; folglich die alte germanische Geschlechtererbfolge. Denn genau das, was in einer roheren Verfassung, bey erst anfangender Cultur einer Nation, dazu dient, die Familienbände fest zusammen zu halten, hört auf zu seyn, sobald das Volk einen Schritt weiter zu einer staatsbürgerlichen Existenz thut. Sobald waren nicht in Deutschland öffentliche Handhaber der Ruhe und des Friedens für einzelne Gauen aufgestellt: so zerfielen Familienvereine, aus Mangel von Nahrung, gleichsam in sich selbst; und Familienrechte verschwanden in den Gegenden so viel bald, wo die Geistlichkeit es leichter fand, römische Rechtsbegriffe in Umlauf zu bringen. In andern Gegenden, wo der Land-

besitz, wegen physischer Beschaffenheit des Landes, anders und weniger theilbar war, konnten sich die alten Nationalbegriffe vom Stammrecht leichter erhalten. Wo dieses nicht war, fiel bey den meisten Allodialbesitzern, da sie an der Feudal-Ehre nicht theil nahmen, der Gedanke an Familienglanz und Stammserhaltung ganz weg; und jeder fieng an, die liegende Gründe mit einem wahren Eigenthumsrecht zu besitzen, Verträge darüber einzugehen und zu festiren, selbige zu verschenken, zu verkaufen, unter seine Kinder gleich zu vertheilen, oder seine Ehegenossin in eine erbeigenthümliche Gemeinschaft seines Vermögens aufzunehmen. Die Begriffe von Theilbarkeit der Güter und weiblicher Erbfolge drangen so mächtig ein, daß selbst der hohe und niedere Adel eine Zeitlang sein Interesse vergaß und Stammgüter sowohl als Länder und Territorien theilte; weswegen in der Folgezeit Erbvereinigungen  
der

der Stammvatter, Primogenitureinrich-  
 tung, Gesamtbelehnungen und Lächter-  
 verzichte nöthig fielen. Die Städte selbst  
 mußten ihre ältere ursprüngliche Rechtsge-  
 wohnheiten, soweit sie noch nicht waren  
 verdrängt worden, und sich zu behaupten  
 gewußt hatten, durch Statuten sichern;  
 und in jedem deutschen Reichsland gab es  
 bald ein Gemisch von altdeutschen und rö-  
 mischen Rechten, daß es den ungelehrten  
 Schöffen nun viel schwerer fallen mußte,  
 Recht zu finden, als sonst. Allmählig wurde  
 man mit den römischen Rechtsbegriffen  
 vom bürgerlichen Eigenthum (Dominio)  
 Hypothekenrecht, Brautschatz, Intestaterb-  
 folge, Testamenten, Vormundschaft, Ser-  
 vituten, Präscription, Vorzug der Pfand-  
 gläubiger bekannter; und das römische  
 Recht war durch den freywilligen Ge-  
 brauch, den Deutschland davon machte,  
 gewissermassen schon lange einheimisch ge-  
 worden, ehe in der ersten Kammergerichts-  
 Ord-

Ordnung vom Jahr 1495 und in der Notariats-Ordnung vom Jahr 1512 es als gemeines Hilfsrecht den Gerichten vorgestreckt ward.

Mit und neben dem römischen Recht hat Deutschland auch das canonische Recht, in Materien des kirchlichen, ehlichen und Proceßualwesens, als gemeines Recht erhalten; wenn man nicht lieber annimmt, daß letzteres früher in Deutschland festen Fuß gewonnen habe. Dem canonischen Rechtskörper hat man es vielleicht zu danken, daß viele ächt deutsche Rechtsfälle sich bis auf unsere Zeiten gegen den allzugroßen, vor diesem herrschenden römischen Jurismus erhalten haben. So wie alles in der Welt, Gebrauch und Mißbrauch, seinen Grund hat: also hatte auch dieser ausschließliche Sinn unserer alten Rechtsgelehrten für römisches Recht seinen Grund in der ungewissen Existenz der deutschen Rechts-

Rechtsgewohnheiten und in ihrer Tendenz zur Beschränkung der Besitz- und Eigenthumsrechte; welche Tendenz mit dem in Deutschland zunehmenden Verkehr, Geldumlauf und Creditbedürfniß nicht allzuwohl sich vertrug. Es gab daher, wie man mit Sicherheit annehmen kann, in einer jeden Provinz Deutschlands eine Periode, welche für Fortdauer oder Vernichtung eines alten deutschen Rechtssatzes entscheidend war; und daß letztere nicht erfolgte, haben die Rechtsgelehrte nicht sehr Ursache sich zuzuschreiben; sondern die alten Väter im Volk haben es meist bewirkt. Auf ihren Betrieb wurden häufig von Landesregenten Männer aufgestellt, die alten Observanzen und Gewohnheiten zu erforschen, aufzuzeichnen und zu untersuchen: und nicht selten wurden Landesdistricten über ihr solchergestalt ausgemitteltes altes Recht Privilegien oder Garantien ertheilt. Oft wurden auch die Landrechte nach dem, in einem gewissen  
Zeit-

Zeitraum, bey Gerichten obwaltenden System abgefaßt; folglich deutsch und römisches Recht durch einander gemischt; und so entstand in der Folgezeit häufig die Frage, aus welchen Rechtsprincipien diese Landesgesetze in zweifelhaften Fällen zu erklären seyn mögten? Diese Frage beantwortet der treffliche Struben so: daß jedes Statut aus dem Recht erklärt werden müsse, aus dem es wahrscheinlich geflossen; im Fall aber davon keine Spur zu finden sey, müsse dem römischen Recht gemäß, als demjenigen, welches die Allgemeinheit der Anwendung im Zweifel, als subsidiarisches Recht, für sich habe, gesprochen werden.

Seitdem in Deutschland Statuten und Landrechte verfertigt sind, hat man die deutschen Rechtsbegriffe in alte und neuere eingetheilt. Über diesen Unterschied ein paar Worte zu sagen, wird nicht überflüssig scheinen.

Die

Die älteren Rechtsbegriffe nennt man die im Sachsen- und Schwabenspiegel, im Richtsteig, in alten Weichbildern und Urkunden vorkommende Traditionen. Ich nenne sie Traditionen, Überlieferungen; weil die ersteren von Privatpersonen gesammelt worden, folglich nie gesetzliche Kraft gehabt; die Weichbilder aber auf einen viel zu beschränkten Zustand giengen und zu sehr von einander abwichen, als daß sie bey der nachherigen Veränderung, der Städte- und Landesverfassung ihre Brauchbarkeit behalten konnten. Sie haben heut zu Tag keinen anderen Nutzen, als, daß man den Geist, oder Zweck und Absicht, eines noch im Gebrauch seyenden deutschen Rechtsbegriffs durch die Vergleichung mit dem, was man in jenen alten Sammlungen davon antrifft, besser kennen lerne und beurtheile, ob ein solcher Rechtsatz ehemals allgemein in Deutschland, oder nur in dieser und jener Provinz befolgt ward;

und

und wie ein gewisses Rechtsinstitut in seiner Rohheit oder Reinheit vor seiner Entwicklung und Erweiterung, ausgesehen haben möge.

Das neuere deutsche Recht muß man in Statuten, in Landesgesetzen und übereinstimmenden Familienpacten, und endlich in dem fortbauern den Gebrauch suchen; man thut aber wohl, wenn man alles das, was eigentlich nur Naturrecht ist, davon trennet. Hierbey kommt die Frage vor: ob es ein allgemeines deutsches positives Recht gebe? oder nur eine deutsche Rechtsanalogie? Es ist nicht zu läugnen, daß es viele Sätze giebt, die in Deutschland allgemein für deutsche Rechtsgrundsätze anerkannt werden; und es läßt sich wohl voraus annehmen, daß Deutsche, als ein Volksstamm betrachtet, in sehr vielen sittlichen Dingen sich immer ähnlich gewesen seyn müssen. Viele Namen oder

Des



Bezeichnungen von Rechtsverhältnissen haben fast in ganz Deutschland denselben Sinn; und wo auch Benennungen verschieden sind, da trifft man doch oft Ähnlichkeit der Begriffe und Wirkungen an. Aber eben so gewiß ist es, daß es eine Menge partikularer, jedem Land eigenthümlicher Begriffe giebt: und wie groß ist die Zahl der sich zum Theil widersprechenden Rechtsgewohnheiten in den Städten? Also gestehen wir nur immer, daß wir in dem Sinn kein positives allgemeine deutsche Recht haben, als das Römische für Italien war; und daß wir eigentlich nur ein auf wenig allgemeinen Principien beruhendes System des übereinstimmenden Particular-Rechts, oder, wenn man lieber will, ein System gewisser aus Particular-Rechten abgezogener Grundsätze, besitzen. Diese Grundsätze sind anwendbar, an allen den Orten, wo die Rechtsverhältnisse, worauf sie sich beziehen, genau

C

dies

dieselben sind; aber da, wo letztere gar nicht existiren, kann auch keine Anwendung der Ersteren gedacht werden. Wann dieselben Rechtsverhältnisse zwar in mehreren Ländern, erlauchten Häusern, in Statuten und Familien=Pacten, dem Namen und Grundbegrif nach, aber unter sehr abweichenden Bestimmungen und Modificationen vorkommen: dann geschieht die Anwendung analogisch. Dieses muß vielleicht noch etwas auseinander gesetzt werden.

Rechtsverhältnisse, die in mehreren Ländern dieselben sind und dieselbe Wirkungen haben, geben deutsche Rechtsgrundsätze, die gar keines historischen Beweises, keiner mühsamen Vergleichung des Alten und Neuen bedürfen. Dahingegen erfordern Rechtsverhältnisse, die isolirt sind oder mit andern nur durch ein sehr entferntes Princip zusammen hängen, historische Beleuchtung und Hülfe von der Theorie älterer

Rechts,

Rechtsbegriffe. Wenn also der practische Systematiker nur auf die anerkannte Grundsätze und Wirkungen particularer Gewohnheiten seine Aufmerksamkeit richtet: so geht dahingegen des Theoretikers und Rechts-historikers Absicht auf alles was vordem in Deutschland als Rechtsverhältniß galt; und er verfolgt diese ältere Verhältnisse als Rechtsprincipien theils aufwärts bis zu ihrer wahrscheinlichen Entstehung, theils abwärts bis zu dem Punct, wo sie sich entweder ganz aus den Rechtsmonumenten verlieren, oder durch Statuten- und Familien-Pacten eine feste Consistenz gewinnen. In letzterem Fall untersucht er, ob solche ältere Rechtsbegriffe in ihrer ursprünglichen Einfachheit geblieben sind oder nicht. Auf diesem Wege gelangt denn der deutsche Rechtstheoretiker zu folgenden Resultaten: I. Es sind gewisse Rechtsbegriffe nicht in allen deutschen Ländern und Städten, sondern nur bey einigen entstan-

C 2

den.

den. 2. Mancher deutsche Rechtsbegriff hat sich aus einem deutschen Land in das andere, aus einer Stadt in die andere fortgepflanzt, aber nicht in seiner ursprünglichen Reinheit. 3. Manche deutsche Rechtsbegriffe sind im Lauf der Zeit durch verschiedene Einwirkungen auf eigenthümliche Art entwickelt und erweitert worden. 4. Mehrere ältere deutsche Rechtsbegriffe haben sich, durch Vermischung mit römischen, in ganz besondern Institute verwandelt.

Diese Resultate setzen uns in den Stand, die Fragen über positives deutsche Recht und Rechtsanalogie genauer und bestimmter dahin zu beantworten :

Diejenigen Rechtsbegriffe, die sich in den mehresten deutschen Ländern und Städten in ihren ursprünglichen Gestalt erhalten oder auf eine gleichförmige Art ent-

entwickelt und erweitert haben, geben allgemein positive deutsche Rechtsätze; diejenigen Begriffe und Verhältnisse hingegen, die sich, hier und da, ungleichartig entwickelt und durch Vermischung erweitert haben, ohne jedoch ihren Grundcharacter ganz zu verlieren, bilden die Analogie des deutschen Rechts.

Die deutsche Rechtsanalogie beruhet sonach auf der richtigen Theorie aller deutschen Rechtsprincipien, und kann nur da Dienste leisten, wo bey offenbarer Identität der Principien, besondere Modifikationen der Folgerungen und Wirkungen, durch ähnliche Absichten und local Zwecke Statt gefunden haben und noch Statt finden.

Ob auch wohl die Theorie des ältern deutschen Rechts und die des älteren römischen,

schen, sehr von einander abwichen? Man darf nur die Sätze nehmen, von welchen jene und von welchen diese ausgiengen, die bey jener oder bey dieser zum Grunde lagen; und man wird an dieser Abweichung nicht zweifeln. Die römische ältere Jurisprudenz hatte folgende Grundlage oder erste und höchste Principien: I. Alles was ein römischer Bürger in seinen privat Angelegenheiten vornahm, das besorgte und verrichtete er zugleich als Interessent der legislatorischen Staatsgewalt und vermöge einer ihm von derselben stillschweigend gegebenen Vollmacht; der Staat betrachtete sich als den Interessent aller privat Angelegenheiten jedes einzelnen Bürgers und diesen als den Bevollmächtigten des Staats zu seinem eigenen Vortheil. Daher die Idee und ursprüngliche Bedeutung des im römischen Recht so oft vorkommenden *procuratoris in rem suam*. Zweitens mußte jede Verpflichtung des ei-

nen

nen Staatsbürgers gegen den andern einen öffentlichen Charakter, den Staatsstempel, führen und haben, wenn sie von Wirkung seyn sollte. Drittens wurden die Verbrechen mehr aus der Idee von Staatsbeleidigung als aus richtigen Begriffen des Verhältnisses zwischen öffentlicher und privat Wohlfahrt beurtheilt und bestraft.

Die Theorie des deutschen Rechts geht von ganz andern Sätzen aus, als: Jeder besorgt seine Angelegenheiten in eigenem Namen, — Kraft der Autonomie die bey einzelnen deutschen Männern sowohl als bey Familien und der ganzen Nation weit früher bekannt war als Staatsgesetzgebung; — Jeder muß sein Versprechen halten; Jeder den verursachten Schaden büßen; jeder Grundbesitz liegt im Familien- oder Geschlechts-Band, oder auch im ehelichen Gesamtrecht.

Man nennt das römische und canonische Recht bald Hilfsrecht, bald gemeins Recht. Hierin liegt ein Widerspruch, wenn beyde Benennungen nicht ihre besondere Beziehungen haben. Dieses aber ist der Fall. Hilfsrecht heißt dann das fremde Recht, wenn wir auf die in einem Lande bestehende Gewohnheiten und statutarische Rechte sehen, die selten so vollständig sind, daß sie über jeden möglichen Streitpunct Auskunft geben, folglich die Zuflucht nach einem ausführlichen Rechtssystem nöthig machen. Gemeines Recht ist es in Rücksicht auf alle persönlich freye Menschen in Deutschland und alles freye, keinem Familien-Band und keiner staatsrechtlichen Beschränkung unterworfenen Grundvermögen. Hilfsrecht, kann man auch sagen, ist es für jedes deutsche Reichsland, nach Maasgabe des größeren oder minderen Bedürfnisses; gemeines Recht für alle un-

mita



mittelbare und mittelbare deutsche Staatsbürger.

So groß auch der Umfang erscheint, in welchem das römische Recht bey uns zur Anwendung kommt, so ausgemacht ist es doch auch, daß die eigenthümliche Art seiner Entstehung und seiner fast tumultuarischen Fort- und Umbildung in sehr viele Materien eine Zweifelhaftigkeit, Unvollständigkeit der Entwicklung und eine Spannung zwischen Grundsätzen und Folgerungen hervorgebracht hat, die nie völlig durch die Theorie gehoben werden können. In den älteren Zeiten Roms war sie eine bloß politische Wissenschaft, ein Theil der Staatspolitik; in den neueren, und zwar in dem Zeitalter Augusts, ward sie bloß wie Metaphysik behandelt und war ganz in den Händen der römischen Rechtsphilosophen, die sich bekanntlich in Secten theilten, zum theil der Stoa anhiengen,

zum theil der Academie folgten, deren einige für die Wiederherstellung des alten Freystaats arbeiteten, andere die neue Constitution beliebt zu machen und zu befestigten suchten. Dem Wettseifer dieser großen Köpfe verdanken wir die vortreffliche Bearbeitung vieler Materien; nur Schade, daß sie nicht alle von denselben Gesichtspuncten ausgingen; daß der eine für strenges Recht, für alte Maximen zu sehr eingenommen war, während ein anderer die Rechtsverfassung der zeitigen Staatsverfassung, den Gefühlen der Billigkeit und den Bedürfnissen der Gesellschaft anzupassen suchte. Selbst die Staatsbeamten, denen die Rechtspflege oblag, die Prätorien, arbeiteten einander entgegen; und da deren Edicte gewöhnlich der Text waren, über welche jene commentirten, so ist es begreiflich, warum in den Fragmenten der älteren römischen Juristen so manche Widersprüche angetroffen wurden, die das  
Eiz

Civil = Recht in vielen Puncten ungewiß  
 machten. Unter Hadrian suchte der große  
 und billigdenkende Salvian durch das ent-  
 worfene und von Hadrian promulgirte  
 Edictum perpetuum dieser Ungewisheit  
 zum Theil abzuheffen; und für diesen Zeit-  
 punct war das Uebel meist gehoben.  
 Aber in den folgenden Jahrhunderten gab  
 es soviel wichtige Veränderungen; die bis  
 zur Despotie sich erhebende Monarchie der  
 Kaiser und das zur Staatsreligion empor ge-  
 kommene Christenthum, bewirkten so manche  
 Revolution in Staatsverwaltung, Denk-  
 art, Sitten; der kaiserlichen Constitutionen  
 im dritten, vierten und fünften Jahrhun-  
 dert, deren jede Etwas von dem abwechs-  
 selnden Geist des Zeitalters an sich trug,  
 war eine solche Menge geworden, daß man  
 zu Anfang des sechsten Sæculums wieder  
 sehr oft nicht wußte, was Recht war.  
 Jetzt kam Justinian und dachte auf Ord-  
 nung, Gewisheit und System; aber wie  
 wif-

wissen, daß er, bey allem guten Willen, und Tribonian, seine rechte Hand bey dieser Unternehmung, mit seiner weichtschichtigen Gelehrsamkeit, doch sehr unvollkommen ihren Zweck erreicht haben. Letzterer hat sich freylich viele Mühe gegeben, die älteren Meynungen der Juristen, in den Pandecten zusammen zu stellen und dabey zu bemerken, welche Meynung vorzuziehen sey. Auch Justinian hat durch Institutionen und funfzig im revidirten Codex zerstreute Decisionen, manche alte Grundsätze, als unpaßlich, ganz aufgehoben. Allein alles dieses hätte anders geschehen müssen, wenn der römisch = justinianische Rechtskörper das werden sollte, was er werden konnte; wenn er uns alle die Commentare, die darüber geschrieben sind, hätte ersparen sollen.

In welcher Maaße gebrauchen wir das römische Recht? Diese Frage scheint vielleicht

leicht ein wenig seltsam und überflüssig, nach Verfluß mehrerer Jahrhunderten, da wir es wirklich schon gebraucht haben. Überflüssig ist sie allerdings für wahre Rechtsgelehrte, die sie sich schon längst beantwortet haben; aber nicht überflüssig und seltsam, in Betracht so mancher, die auch Juristen heißen und die Rechtskunde ausüben, ohne für Etwas anders Sinn zu haben, als was der Schlendrian mit sich bringt. Diesen kann es nicht schaden, zu wissen, daß das römische Recht bey uns bald als Volkscodex des Privatrechts, bald wie Stof zur Rechtsphilosophie in Betracht kommt; wie Volkscodex, so oft und so lang, als von unzweifelhaften Gesetzen die Rede ist, die klare Maas und Ziel geben; als Material der Rechtsphilosophie, sobald jenes nicht der Fall ist, sondern Rechtsätze mit einander streiten.

Allein, so wenig jener, als vollständig angesehen werden kann; so sehr bedarf letztere der Nachhilfe von den Grundsätzen unserer besseren Philosophie und anderer Wissenschaften; und beyde müssen mit der Kenntniß der Reichs- und Territorialgesetzgebung, der Landesverfassung, des Gangs der Geschäfte, Hand in Hand gehen, wenn sie den Juristen in das Feld der glücklichen Praxis führen sollen. Sie, die Praxis, beruhet auf einem richtigen Überblick aller Verhältnisse und ihrer Zusammenwirkung, auf scharfer Beurtheilung des wesentlichen Bestands und Zwecks jedes Geschäfts, und auf leichtem schnellem Ideengang. Sie muß oft dem Richter Supplemente und Temperamente in einzelnen Fällen an die Hand geben, die im römischen Rechtskörper vergeblich gesucht werden, und die durch keine Gesetzgebung in der Welt festgesetzt werden können. Sie ist die Frucht

Frucht langjähriger Erfahrung; und nur durch sie ist man im Stande, sancirte Principien, von sancirten Folgerungen zu unterscheiden, aus ersteren alles, was darin liegt, vollständiger zu entwickeln und bey letzteren die richtigeren Grundwahrheiten aufzusuchen, die Folgerungen darnach genauer zu bestimmen und auf diesem Wege eine Übereinstimmung in die Rechtsgelehrsamkeit zu bringen, welche die Theorie nicht zu geben vermag.

Im Gebiete der Praxis kommt denn auch die Frage von Rechtspräjudicien vor; und in einem gewissen Sinne machen letztere die Praxis aus. Ich möchte sie die objective nennen; und die, von welcher ich vorhin sprach, die subjective. Präjudicien sind rechtliche Entscheidungen ehemaliger Rechtsfälle, als Normen zur Entscheidung ähnlicher Fälle.

le. Hiernach müssen sie 1. aus Rechtsgründen erfolgt seyn, deren Anwendbarkeit sich nicht in absoluter Nothwendigkeit gründet; 2. aus Rechtsgründen, die überwiegend sind; 3. können nur dann rechtskräftige Erkenntnisse dafür gelten, wenn genau dieselben Verhältnisse vorhanden sind. Mehrere Präjudicien, die Eine und dieselbe Rechtsfrage betreffen, machen ein gerichtliches Gewohnheitsrecht. Wie ist nun aber Praxis von Theorie verschieden? Letztere hat mit Rechtskenntnissen zu thun, in so ferne selbige ein wissenschaftliches Gebäude ausmachen; sie sucht alles auf, was dazu dient, das System in's Reine zu bringen; die Praxis sieht mehr darauf, nach welchen gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen zweifelhafte Geschäfte und Verhältnisse zu beurtheilen seyen.



## II.

Jeder mit seinen fünf gesunden Sinnen und innerer Wahrnehmungskraft begabte Mensch macht bald Erfahrungen mancherley Art; und diese geben ihm unausbleiblich das Gefühl persönlicher Kraft und deren Beschränktheit, im Verhältniß gegen größere oder geringere Kräfte in der Natur.

Verwandte, gleichartige Kräfte, haben, vermöge ihrer Natur und nach sicherer Erfahrung, eine und dieselbe Tendenz; d. h. sie streben auf eine und dieselbe Art gegen objecte sich zu äußern. Es kann also wohl angenommen werden, daß Menschen als gleichartige Geschöpfe mit ähnlichen Grundneigungen, ohne alle Verabredung, sobald sie nur zusammen treffen, auch dieselben Dinge verfolgen. Sind diese Dinge in solcher Menge, daß jeder seine Befriedigung zu erhalten

D

hof:

hoffen kann, oder sind sie nicht anders zu erreichen, als durch verbundene Kräfte mehrerer; so thun sich Menschen gerne zusammen und machen Gemeinschaft in Arbeit und Genuß. Gesellschaft bey Arbeit und Genuß, hat, wie jeden die Erfahrung lehret, eine doppelte Wirkung; erstlich wird die Arbeit getheilt, dann wird der jeden treffende Theil der Arbeit, durch das, was wärender Gesellschaft in dem Menschen vorgeht, erleichtert. Ferner giebt die Gesellschaft bey dem Genuß demselben einen höhern Werth.

Diese Erfahrungen der Naturmenschen, denke ich, sind die Quelle des Triebes zu einem fortdauernden gesellschaftlichen Leben. Es ist sonach dieses ein abgeleiteter, ein erst durch die Erfahrung entstandener Trieb. Daß man ihn für einen Grundtrieb gehalten, hat manche Streitigkeit verursacht, die ganz unnütz gewesen ist.

Men=

Menschen, die sich einander oft geholfen, oft zusammen gelabt haben, werden gerne bei jeder Gelegenheit gemeinschaftlich arbeiten und genießen. Es findet also unter ihnen eine stillschweigende, auf wechselseitige Neigung sich gründende Vereinigung statt. Diese Neigungen können aber durch Vorfälle geschwächt werden, und das Zusammenhalten aufhören. Neue Noth und erwachtes Gefühl der Geselligkeit erzeugt neues Zusammentreten; und es werden bald Erklärungen erfolgen, man wolle immer gemeinschaftlich wirken. Hier ist also ein Bund, eine ausdrückliche Vereinigung.

Eine solche vereinigte Zahl Menschen, wird es früher oder später zuträglicher finden, sich bleibende Wohnungen zu erbauen, und mit der Jagd, Fischerey, Viehzucht, auch den Landbau zu verbinden. Der Landbesitz wird eine lange Zeit

Hindurch gemeinschaftlich seyn. Aber allmählig entstehet eine größere Menschen Menge, als der Landbau erfordert und bey verschiedenem Grad von Fähigkeit und Lust zur Arbeit, auch Absonderung im Besitz. Die Neigung zum eigenthümlichen Grundbesitz wird stärker, in der Maaße, als Familien zahlreicher werden; und es kommt ein Zeitpunkt, wo es jeder Hausvater nöthig findet, einen unter vielen Edhnen zu seinem Nachfolger im Besitz zu ernennen. Dieses hat nothwendig die Folge, daß nun zweyerley Volksclassen entstehen, Landbesitzer und andere, die keine Grundeigner sind. Die letzteren werden sich bald zur Auswanderung, zum Krieg oder zu freyen Dienstleistungen entschließen müssen. Bey einem Volk aber, das noch kein Gewerbe, keine Handlung, keine Wissenschaften kennt, giebt es deren wenige. Die möglichen Dienstleistungen gehen entweder auf Sicherheit und Vertheidigung oder auf

Er-

Erleichterung der Feldarbeit. Es läßt sich nicht anders denken, als daß jede rohe Nation auch kriegerisch ist, und daß sie selbst, durch ihre Lage genöthigt wird, kriegerisch zu seyn. Jede anfangende Volksverfassung wird also im Zweifel auf Landbau und Kriegswesen beruhen. Jeder Grundeigner wird also auch Kriegsmann seyn müssen. Allein des Ausziehens wird zuviel, man wird es endlich müde; man schickt wohl einmal einen andern an seiner Statt; es finden sich junge Leute, die das gerne übernehmen, wenn sie dagegen von anderer Arbeit frey kommen; und es vergeht vielleicht kein Jahrhundert, so ist es bey den mehrsten Landbauern Sitte, daß sie immer jemand für sich schicken und nicht selbst im Feld erscheinen. Allein das hat Folgen. Es bildet sich nun eine eigene Classe von Männern, die weiter nichts thut, als in Krieg und auf die Jagd zu gehen; und diese

sieht sich bald für die beschützende Classe an; hält sich für besser, weil sie Gefahren bestehet und Kriegsgefangene macht; sie bildet den ersten Stand, läßt sich von allen gemeinen Lasten frey halten; und dieser Vorzug wird ihr gerne zugestanden, so lange sie ihn nicht mißbraucht, sondern verdient. Neben ihr besteht noch immer die freye Volksclasse der Landbesitzer, und diese hat noch das Recht, bey öffentlichen Versammlungen mit zu sprechen und mit zu Recht zu sitzen.

Die dritte Classe ist die eigentliche dienende — auf deutsche Weise dienstleistende. Sie dient für Landbesitz und leistet Abgaben von den Früchten, die darauf gezogen werden. Sie besteht theils aus Edhnen der Freyen, die sich sonst nicht durchbringen können, theils aus Fremden, die als Kriegsgefangene eingebracht sind.

Die

Diese drey Classen von Leuten, bey den alten Deutschen, kannte schon Tacitus — sie waren also schon bey dem Anfang der christlichen Zeitrechnung; und Eginhard, der Zeitgenosse Karls des Großen, gedenkt ihrer; sie hatten also bis dahin gedauert. Es mußte ein schönes, behagliches Band seyn, das alle umschlung! Wie hätte es sonst so lange dauern können? Karl der Große vernichtete es. Eine Volksverfassung, wie die eben dargestellte, erfordert zu ihrem Bestehen in Friedenszeiten selten mehr als eine jährliche Versammlung und nur Friedensrichter für einzelne Districte. Abgaben und Lasten sind kaum gedenkbar. Die Begriffe von National = Gesamteigenthum alles Landbesitzes sind noch herrschend; indessen bildet sich, nach dem Hang der Menschen zum Eigenthum, allmählig ein Familienrecht in dem Besitz angewiesener Ländereyen und ein Stammrecht. Gesetze bestez-

hen nur in Verabredungen und betreffen nur die öffentliche Ruhe und deren Störer. Beym Mangel des Gelds ist an keine Veräußerung des Grundbesizes zu gedenken. Die unentbehrlichen Kleidungsstücke, Hausgeräth und Waffen macht sich jeder so gut er kann. Entsteht Krieg, so wird ein Anführer gewählt und wer zum Heerbann gehört, zieht mit aus. Kleinere Völker verbinden sich unter einander zur Vertheidigung.

So stand es wohl in ganz Deutschland vor Kaiser Karl dem Großen. Deutschland begrif damals nur Niedersachsen, Westphalen, Hessen, Thüringen, Franken, Bayern und Schwaben. Karl eroberte diese Länder und bestegte die deutschen Volksstämme. Jene wurden Theile der frankischen Monarchie; die Völker mußten sich ihrer Religion und ihrer Freyheit bezaubt sehen. Alle gleich, als Unterthanen



nen Karls, erhielten sie Obrigkeiten in Herzogen, Richter in Grafen, Religionslehrer und Sittenwächter in Bischöfen. Karl führte zu seiner Sicherheit eine besondere militairische Verfassung ein und setzte jeden Hof oder mehrere zu einer gewissen Mannschaft an, die er liefern mußte. Seine Capitularien galten auch hier. Er belegte allen Grundbesitz mit der Abgabe des Zehnten und genoss seine sauer erworbenen Siege. Die deutschen Volksstämme waren um ihre religiöse Freyheit und um ihre Unabhängigkeit, um ihre Nationalversammlungen und freye Selbstbestimmung auf immer gebracht.

Eine eigentliche Staatsverfassung war im siebenten Jahrhundert in Europa noch nicht zu finden. Indessen war die christliche Religion im Süden desselben verbreitet, und das hierarchische System hatte Wurzel gefaßt. Bischöfe und Äbte such-

ten sich so wichtig zu machen wie möglich; und der nächste Weg war die Bekehrung der rohen Volksführer, die sich aus dem Norden in Gallien, Italien, Spanien festgesetzt hatten. Ihre Belohnungen waren große Strecken Landes mit Einwohnern; und sie wußten sich bald so viel Ansehen zu verschaffen, daß sie schon unter dem merovingischen Stamm der westfränkischen Könige für Kron Vasallen gehalten werden mußten. Als solche hatten sie Zutritt in den jährlichen großen Nationalversammlungen und bildeten bald einen eigenen Stand. Sie errichteten Schulen bey den Kirchen, worin Franken und Gothen Latein gelehrt ward; und bey ihren Synodalzusammenkünften mochte noch manches in Anregung kommen, was den Anstrich von Wissenschaft hatte. Sie milderten das Verhältniß zwischen Herrschern und Beherrschten, nahmen Bedrängte in ihren Schutz, sammleten und theilten Almosen aus,

aus, legten Flecken und Dörfer an und beförberten Handarbeit auf alle damals mögliche Art. Ein Hauptverdienst ist noch dieses, daß sie Befehlungen in ihren Kirchensprengeln durch Interdicte, durch sogenannte Gottesfriedenstage und sonstige Mittel wehrten. Wurden kleinere Vasallen und Zinsleuten gedrückt, so ergaben sie sich der Kirche und die Bischöfe wußten sie zu schützen. Von der ihnen durch die römischen christlichen Kaiser verliehenen Audienz, machten sie jetzt so viel mehr Gebrauch bey allen Vorfällen, wo von Kirchenzucht, Kirchengesetz und Kirchengut die Rede war. Ein paar treffliche Fürsten dieses Zeitalters, Karl in Frankreich und Edelbert in Britanien, fanden in Verbreitung und Erweiterung der Kenntnisse, die noch hier und da seyn mogten, ihr Vergnügen, und unterstützten die Geistlichen, als die einzigen dazu brauchbare Werkzeuge. Vorzüglich fand Karl in den Be-

müß

mühungen und Bestrebungen der fränkischen Geislichkeit das beste Hilfsmittel, in Deutschland den ersten Grund einer Staatsorganisation zu legen. Die deutsche Geislichkeit mußte den weltlichen Staatsbeamten, Herzogen, Markgrafen und Gaurichstern das Gleichgewicht halten; und der Einfluß der Bischöfe, sowohl in ihren Diocesen als auf den Nationalconcilien und Synoden, mußte sehr groß werden, da sie immer das Wort führten, sich als Richter aller Unsittlichkeiten und kirchlichen Vergehungen ansehen durften, und sich in ihnen alles vereinigte, was als Kenntniß und Geschicklichkeit geschätzt werden mochte. Sie besaß in ihren Mitgliedern Rechtsgelehrte, Arzneykundige, Mechaniker, Ökonomen, Baumeister und Gärtner, so gut wie man sie der Zeit haben konnte. Landescultur, Erziehung der Jugend und Belehrung der Erwachsenen, war einzig in ihren Händen, und sie that das mögliche.

Gleich-

Gleichwie sich unter Karl dem Großen die Hierarchie in Deutschland und der kirchliche Zusammenhang mit Rom zu bilden anfieng: also nahm auch unter ihm das Feudalwesen seinen Anfang: und beyde Dinge bildeten sich unter seinen schwachen Nachkommen gewiß weit über die Grenzen, welche Karl im Sinn haben mogte, aus. Rom legte in diesen Zeitraum, vom Jahr 800 bis 900, den Grund zu seinen großen Anmaaßungen in deutschen Kirchensachen; und die großen Amtlehen und Lehenswürden erwuchsen zu Erblichkeiten. Aus Gaucen und Kirchensprengeln bildeten sich größere Bezirke, in welchen Bischöfe, Herzogen und Grafen sich mit dem Blutbann, mit Forsten und Wildbann belehnen ließen; sich der öffentlichen Wege annahmen, und den Reisenden den nöthigen Schutz oder Geleit gewährten. Viele Dynastien thaten dasselbe und erwarben sich, gleich jenen, viele Befugnisse der Staatsgewalt. Wie die

Ca:

Sachen nun standen; ist es begreiflich, daß alles sich zum Territorial-System neigte; und wir sehen unsere jetzige Verfassung schon in groben Umriß, gleich dem Bilde, das allmählig unter dem Meißel des Künstlers sich vom Marmorblock hervor drängt. Ausgebildet ward sie durch Römerzüge, Kreuzzüge, römisches Recht, Landfrieden und goldene Bulle, stehende Gerichte und Heere, Kreiseintheilung, Kammergerichtsordnung, Religions- und westphälischen Frieden. Durch die drey letzteren hat vorzüglich die Territorialverfassung sich empor geschwungen, und die reichsständische Gesetzgebung in den Reichslanden hat seitdem erst durch Anordnung eigener Gerichtshöfe, Rentecammern, Consistorien, Landgerichte, Militair = Steuer = und Creditwesen, Polizen, Lehranstalten und Armen = Versorgung reichen Stoff erhalten.

Forscht

Forscht man nach der Quelle der reichsständischen Territorial-Hoheit, so findet man sie in der, durch Belehnung an die ältesten und vornehmsten Familien vor bey- nah tausend, wenigstens vielen hundert Jahren gekommen und durch Beystimmung des Volks erblich gewordenen hohen Gerichtsbarkeit, welche anfänglich meist nur im Blutbann, Schutz der Landstraßen, Handhabung des Friedens und Haltung des jährlichen großen Landgerichts bestand. Aus dieser hohen Gerichtsgewalt entwickelten sich im Lauf der Zeit die anderen Staats-gerechtfame oder sogenannte Regalien, stufenweise, in der Maasse nämlich, als Deutschland von der steifen Lebensverfassung allmählich abwich und zu einer Staatsverfassung reifte. Es war ein langwieriger Streit zwischen beyden, deren jede ihre Kämpfer hatte. Kaiser und Fürsten, die hohe Geistlichkeit, Ritterschaft und Reichsstädte hatten ihr verschiedenes In-  
 te-

---

teresse; ein Theil strebte leidenschaftlich für die Beybehaltung des Lehenbands in seiner ganzen Fülle; ein anderer für staatsbürgerliche Verhältnisse; ein dritter suchte Staatsorganisation und öffentliches gemeine Wohl zu gründen mit möglichster Schonung des Reichs = Lebenssystems. Diesen letzteren Zweck hatte in früheren Zeiten vorzüglich die hohe deutsche Geistlichkeit; und der, in dieser Hinsicht, gewiß sehr wohlthätigen hierarchischen Politik, hat Deutschland wohl seine jetzt so glückliche Verfassung eben so sehr, als dem durch die Reformation erwachten Freyheitsfinn deutscher Fürsten und der späteren unlauntern Staatskunst eines Richelieu, zu verdanken.

---



## III.

Wo erlangt der Mensch Rechte und wie erlangt er sie?

Wenn der Mensch, auch im ersten rohesten Naturzustand, schon Mensch ist, folglich Vorstellungen haben kann: so ist nicht zu leugnen, daß er, nach einiger Erfahrung, von der Unsicherheit und Unbegreiflichkeit eines herumschwärmenden Lebens, den Gedanken fassen mag, ein Stück Land zu seiner bleibenden Stätte zu wählen, sich darauf anzubauen, es zu bearbeiten, zu besaamen und zu benutzen. Hat er nun aber dieses gethan, hat er das Stück Land durch seine Arbeit in Besitz genommen, und seinen Fleiß mit demselben gleichsam consolidiret: so ist wohl nicht zu zweifeln, daß er selbst in der Überzeugung stehet, das Land gehöre ihm zu, mache seinen Zustand mit aus und müsse ihm bleiben, so lang er es behalten wolle. Es ist

E ein

ein Theil seines Ichs geworden; und die Idee von Eigenthum will bey den rohen Menschen nichts anders sagen; wie dieses die wahrscheinliche Etymologie des Wortes Eigenthum zu erkennen giebt. Indessen setzt diese Idee doch voraus, daß der Mensch sich die Möglichkeit denke, es könne Einer seines gleichen wohl auch Lust haben, das selbe Stück Land zu besitzen; als ohne welche der Gedanke von ausschließenden Besitz nicht entstehen kann. In Absicht auf diesen seines gleichen hält er sich also mit Grund für mehr berechtigt an das was er erworben, und legt diesem die Pflicht bey, dieses sein Eigenthum anzuerkennen. Wie nun aber, wenn dieser Andere, der noch kein Gefühl von Eigenthumsrecht erlangt hat, nichts davon zu gestehen und selbiges nicht anerkennen will? wenn er, der Stärkere, sich in den Mitbesitz setzen will? wird der Eigener es wehren können? wird er nicht einen Theil davon abgeben, und

und sich mit der anderen Hälfte begnügen müssen?

Wir sehen hieraus, daß die Occupation und Arbeit zwar im Stande sind, die Idee von Eigenthum zu erzeugen; aber Eigenthumsrechte erzeugen sie nicht. Eben so gehts mit Verträgen, als Erwerbsgrund betrachtet. Mag der eine Pacifcent noch so sehr überzeugt seyn, von der Pflicht des Anderen, Wort zu halten, was hilfts ihn, wenn dieser sich nicht auch davon überzeugt hält.

Was folgt hieraus? Dieses, denke ich, daß wir im Naturzustande keine Zwangsrechte und keine Zwangspflichten annehmen können, und daß beyde nur in einer gesellschaftlichen Verbindung zu Einem Zweck Statt finden. Dieser Zweck ist kein anderer, als daß jeder beym Gebrauch seiner Kräfte und seinem Erwerb ungestört

E 2

seyn

seyn soll. Hier also entsteht schon ein Recht; das Recht die Gesellschaft aufzufordern, daß sie dem festgesetzten Zweck gemäß mich bey meinem Erwerb gegen den Störer schütze und diesen zwingt, mich bey dem Genuß desselben ruhig zu lassen.

Was ist nun der Grund des Rechts bey einem roheren Haufen Menschen? Der erklärte Wille der Gesellschaft. Und welches bey einer angeordneten staatsbürgerlichen mit Regent und Obrigkeit versehenen Gesellschaft? Nichts anders als das Gesetz.

Es ist eine irrige Vorstellung, wenn man ein Naturrecht annimmt, ehe positive Gesetze gewesen sind. Beydes, positives und Naturrecht sind aus einer Quelle geflossen, und ihre Existenz ist gleichzeitig. Nur in dem Maas, als die positive Gesetzgebung sich vervollkommnet, entsteht auch  
 nur

nur die Kenntniß des Naturrechts. Ich möchte vielmehr das positive Recht die Offenbarung des Naturrechts nennen. Denn durch welches andere Mittel wird der Mensch zu einem solchen Vernunftgebrauch gebracht, der ihn in Stand setzt, Verhältnisse der Menschen und Quellen des Rechts zu beurtheilen; als eben durch die positiven Gesetze? und bey welcher, noch so sehr cultivirten Nation hat man auf Naturrecht provociret, ohne daß dieses als Norm durch Observanz anerkennt gewesen wäre? wodurch anders unterscheidet sich am stärksten der staatsbürgerliche Zustand des Menschen von dem der rohen Natur, als durch Gesetze kennen und Rechte haben. Gesetze machen das objective Recht; zum Unterschied von dem subjectiven, welches nichts anders ist, als Theil meines Zustands, der mir nicht genommen werden darf. Hieraus folgt, daß jedes subjective Recht des Einen eine correspondirende Ver-

pflichtung in Andern erfordere, und die ganze Summe subjectiver Rechte, aller der im Staat lebenden, sich auf eine zuzugende Summe von Verpflichtungen gründe. Rechte und Pflichten sind Begriffe, die zusammen gehören, und wechselseitig sich auf einander beziehen, wie Ursache und Wirkung.

Die Zwangspflichten haben entweder einen allgemeinen Grund, vermöge dessen sie jeder im Staat anerkennt; oder sie erhalten von einzelnen Individuen ihre Entstehung. Jene gründen sich nämlich in dem wesentlichen Zweck der Staatsexistenz, welcher mit sich führt, daß jeder des Vortheils genieße, welcherhalb er sich in das Staatsband begeben hat, Sicherheit seines Vermögens und persönlicher Freyheit oder freyer Selbstbestimmung bey dem Gebrauch seiner Kräfte. Diese Zwangspflichten sind eigentlich negativ, fließen aus jenem

nem Staatszweck unmittelbar, erzeugen keine besondere Rechte, sondern bezwecken nur die Erhaltung früher erlangten allgemeinen, deren Inbegriff dasjenige ausmacht, was der Römer facultatem juris nannte.

Eine andere Art von Zwangspflichten der positiven, erzeugt sich später im gesellschaftlichen Zustand und hat dessen Vollkommenheit zum Zweck. Dieser Zweck wird allmählig von allen oder doch den mehresten Mitgliedern der Gesellschaft anerkannt, je nachdem die Achtung für die negative Pflichten, für Freyheit und Eigenthum anderer, festen Fuß gewonnen hat, und die Gesellschaft aus der Periode der Kindheit und Jugend in die des männlichen reiferen Alters tritt. Der eines großen Nachdenkens noch nicht fähige und nur auf augenblicklichen, egoistischen Vortheil sehende Mensch überzeugt sich nicht leicht von der

Nothwendigkeit, sein gegebenes Wort zu halten. Wortbrüchigkeit ist ein Characterzug aller noch halb rohen Menschen. Erst dann, wann Menschen einiges Gefühl von moralischem Werth erhalten haben, kommen sie nach gerade auf den Gedanken, daß nichts so sehr im Stande ist, gesellschaftliche und individuelle Wohlfahrt zu erhöhen und die Menschen einander schätzbar zu machen, als Treue und Glauben. Ehe die Menschen so weit sind, und um dahin zu gelangen, bedürfen sie einer Leitung von Religion und Gesetzen. Ein starkes Beispiel hiervon geben uns die älteren Römer. Sie waren eben so leichtsinnig im Versprechen als im Wortbruch. Was hatten da die Staatsvormünder und Volksväter zu thun? Mußten sie nicht den Mittelweg gehen — nicht jedem Versprechen Verbindlichkeit, nicht jedem Wortbruch Statt zu geben? Erst mußte der gemeine Mann durch Formeln und Solemnitäten zum Worthalten

hal-



halten angewöhnt werden; und wie er so weit war, dann erst kamen in Rom die Grundsätze von der bona fide und Billigkeit auf; Grundsätze, welche der römischen Rechtsgelehrsamkeit erst eine Würde gaben, ohne welche sie nie auch die unserige geworden wäre.

Auch die alten Deutschen hatten zu Befräftigungen ihrer eingegangenen Verpflichtungen Symbole und Eide nöthig; und das canonische Recht hat in den früheren Zeiten, Deutschlands moralischen Cultur nicht wenig geholfen, daß es die Verträge für unverbrüchlich erklärt hat, die unter Eidesleistung eingegangen waren. In späteren Zeiten hat die Schriftsprache und Sitte der Mercantilwelt Eide und Symbole auffer Gebrauch gesetzt; und jeder rechtliche Mann hält sein Wort, auch ohne darüber Brief und Siegel ausgestellt zu haben.

Es ist in neuern Zeiten bey uns die Frage aufgeworfen worden, welches der Grund derjenigen Zwangspflichten und Zwangsrechte sey, die aus Verträgen entstehen? Mich dünkt, man findet ihn einzig in dem Zweck jedes Staatsbürgers, seine Wohlfahrt durch alle in der Gesellschaft sich darbietende erlaubte Mittel zu befördern, und in dem allgemeinen staatsbürgerlichen Recht, diese Mittel zu erwerben. Unter die wirksamsten Mittel zu diesem Zweck gehört wechselseitige Hilfe mit Vermögen oder persönlichen Kräften, Kenntnissen, Geschicklichkeiten. Wenn es nun jedem frey steht, Hilfe zu suchen und Vergütung anzubieten; wenn es ferner jedem frey steht, Hilfe zu versprechen und sich die erbotene Vergütung gefallen zu lassen; wenn endlich derjenige, welchem Hilfe versprochen worden, diese als ein erlangtes Mittel zu seiner Wohlfahrt betrachten kann und darf: so folgt ganz natürlich, daß

---

daß ihm dieses erworbene Mittel nicht wieder entzogen werden dürfe; denn sein Zustand würde durch die Entziehung desselben leiden. Da nun jeder berechtigt ist, auf die Erhaltung seines Zustandes zu sehen: so sieht man, daß er auch ein Recht hat, jenes Mittel zu verfolgen oder Vergütung zu verlangen. Mehr als dieses bedarf es nicht, um das *Suum cuique* und *pacta sunt servanda* — zu begreifen.

---

Das ist die...  
 der...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...  
 ...



mc

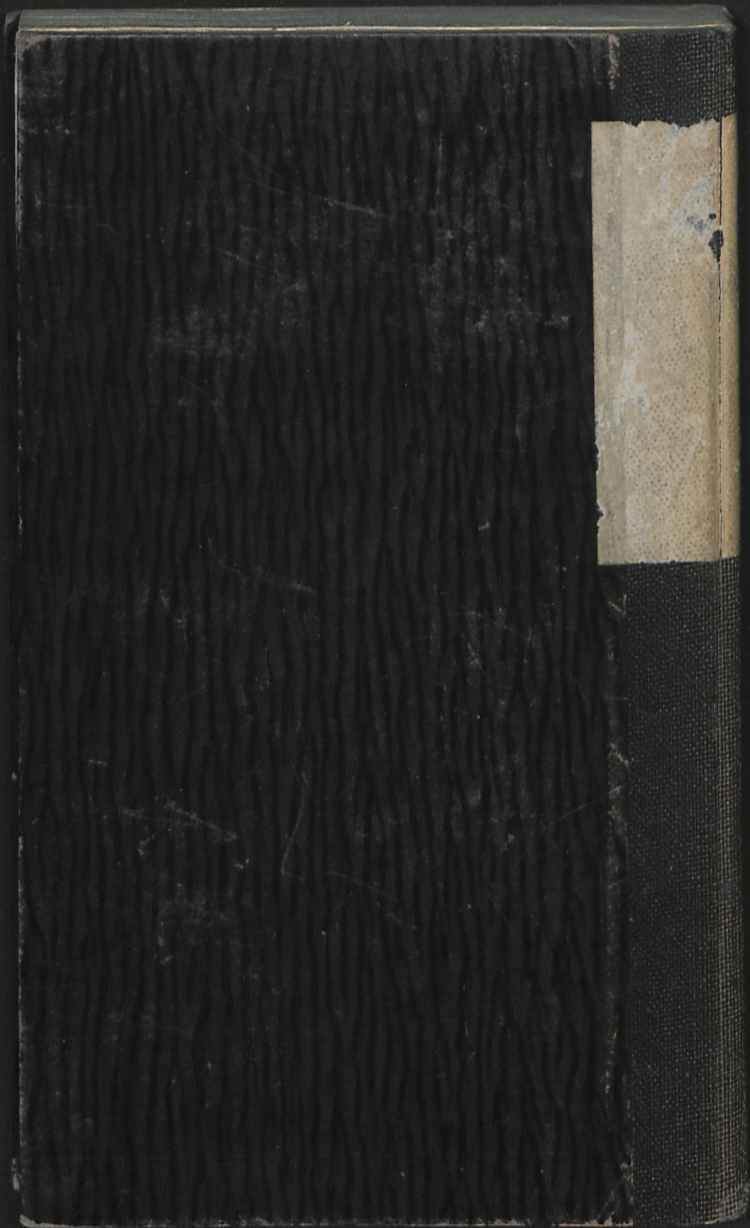




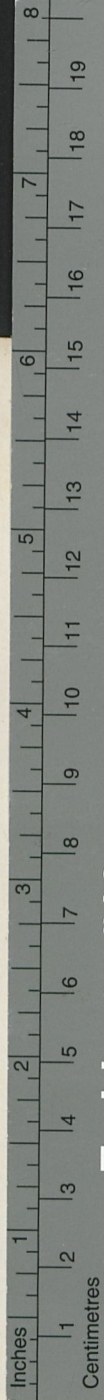


Ka 1138  
S

Vol 18  
70A

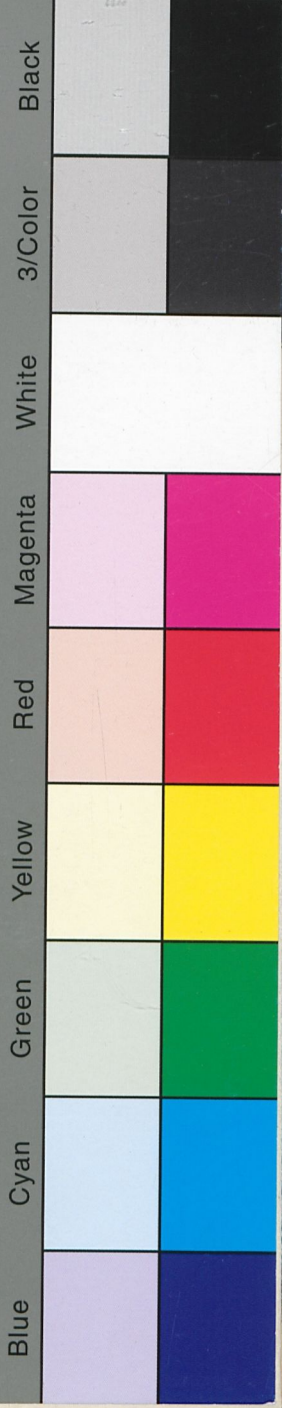






Farbkarte #13

B.I.G.



2 11  
 E t w a s  
 zur  
 Einleitung  
 in  
 die Rechtskunde.

P. 116.  
 Semper in adjunctis ævoque morabimur aptis  
 Kai  
 1138



14 ————— 14  
 Oldenburg,  
 gedruckt bey Gerhard Stalling.  
 1790.

